

- eine Verurteilung unter Absehen von Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit (§§ 240, 241, 243),
- ein Freispruch (§§ 240, 241, 244),
- ein Beschluß über die vorläufige oder die endgültige Einstellung des Verfahrens (§§ 240, 247, 248, 249),
- ein Beschluß über die Verweisung der Sache an ein anderes Gericht (§§ 240, 250, 251).

1.2. Gerechtigkeit im Strafverfahren erfordert, daß in Anwendung des sozialistischen Strafrechts unter strikter Gewährleistung der Rechte und der Würde der am Verfahren Beteiligten jeder Schuldige, aber kein Unschuldiger (vgl. Anm. 1.4. zu § 1) zur Verantwortung gezogen wird (vgl. § 3). Die Gewährleistung gleicher Rechte und Pflichten für alle (vgl. § 5) ist unverbrüchliches Gebot und gesetzliche Pflicht für alle staatlichen Organe und Einrichtungen. Allein die begangene Straftat ist Grund und Maßstab der individuellen strafrechtlichen Verantwortlichkeit. Bei der Strafzumessung sind die Art und Schwere der Tat und das gesellschaftliche Gesamtverhalten des Täters zu berücksichtigen (vgl. § 61 Abs. 2 StGB).

1.3. Sozialistische Gesetzlichkeit als grundlegendes Prinzip sozialistischer Machtausübung und Staatlichkeit besteht in der wirksamen Gestaltung der sozialistischen Gesellschaftsverhältnisse mittels des Rechts und der einheitlichen Verwirklichung des Rechts durch die Bürger, die staatlichen und die gesellschaftlichen Organe, Einrichtungen und Organisationen. Gewährleistung der sozialistischen Gesetzlichkeit durch das Strafverfahren und bei dessen

Durchführung erfordert vor allem die Lösung seiner Aufgaben (vgl. §§ 1, 2) unter Wahrung der Rechte und der Würde der Bürger. Zur besonderen Verantwortung des Staatsanwalts für die Gewährleistung der sozialistischen Gesetzlichkeit vgl. § 13. Zu den Garantien der sozialistischen Gesetzlichkeit vgl. Anm. 1.3. zu § 9.

2. Gesetzliche Voraussetzungen und gesetzlich vorgesehene Art und Weise **für die Änderung oder Aufhebung** einer gerichtlichen Entscheidung: Eine abschließende gerichtliche Entscheidung über die individuelle strafrechtliche Verantwortlichkeit kann nur in folgenden Verfahren abgeändert oder aufgehoben werden:

- im Rechtsmittelverfahren (vgl. 5. Kap.),
- im Kassationsverfahren (vgl. 6. Kap.),
- im Wiederaufnahmeverfahren (vgl. 7. Kap.).

Zu den gesetzlichen Voraussetzungen dieser Verfahren vgl. insbes. § 287 (Berufung und Protest), § 305 (Beschwerde), § 311 (Kassation) und § 328 (Wiederaufnahme).

3. Das Verbot der Straferhöhung (vgl. § 274 Abs. 2, §§ 280, 285, § 321 Abs. 2, § 335 Abs. 2) dient der Gewährleistung der Rechte des Angeklagten, insbes. seines Rechts auf Verteidigung (vgl. § 15, § 61 Abs. 1). Zugunsten eines Angeklagten ist eine Entscheidung angefochten, wenn das Ziel die Besserstellung des Angeklagten ist. Ausgeschlossen ist der Ausspruch einer schwereren Maßnahme der strafrechtlichen Verantwortlichkeit (vgl. Anm. 3. zu § 285).

§ 12

Gesellschaftliche Organe der Rechtspflege

Konflikt- und Schiedskommissionen als gewählte gesellschaftliche Organe der Rechtspflege beraten und entscheiden gemäß §§ 28 und 29 des Strafgesetzbuches selbständig über die strafrechtliche Verantwortlichkeit wegen eines Vergehens. Sie tragen damit zur Erziehung und Selbsterziehung der Bürger, zur freiwilligen Einhaltung des sozialistischen Rechts, der Grundsätze der sozialistischen Moral und zur Herausbildung neuer sozialistischer Beziehungen im Zusammenleben bei.

1. Gesellschaftliche Gerichte (Konflikt- und Schiedskommissionen — vgl. § 1 Abs. 1 und 4 GGG) sind neben den staatlichen Gerichten die Organe, die über das Vorliegen strafrechtlicher Verantwortlichkeit abschließend entscheiden können, denn sie sind gern. Art. 92 Verfassung Teil des einheitlichen Gerichtssystems der DDR (vgl. Anm. 1.1. zu § 9) und üben Rechtsprechung aus. Die einheitliche Leitung

der Rechtsprechung durch das OG (Art. 93 Verfassung) garantiert, daß ihre Beschlüsse überprüft und — wenn notwendig - zwangsweise von den KG durchgesetzt werden können. Auch für die gesellschaftlichen Gerichte gelten im Interesse einheitlicher und gerechter Rechtsanwendung die Richtlinien und Beschlüsse des Plenums oder des Präsidiums des OG. Die gewählten Mitglieder der gesell-